

Merkblatt

Schutzkonzept Covid-19



Die Kantonsschule Stadelhofen hat umfassende Schutzmassnahmen getroffen, um die Gesundheit aller Schulsehrenden zu schützen.

Grundlage hierfür sind die Verordnungen und Vorgaben des Bundes und der kantonalen Behörden. Diese wie auch die nachfolgenden Massnahmen und Regelungen sind jederzeit zu beachten und zu befolgen.

Hygieneregeln

- Alle Personen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- Händeschütteln vermeiden.
- Kein Essen und keine Materialien teilen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten/niesen. Papiertaschentuch nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer.

Abstand halten

- Alle Personen halten Abstand, nach Möglichkeit mindestens 1.5 m.
- Ansammlungen sind zu vermeiden.

Maskenpflicht

- In den Schulgebäuden gilt eine Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude aufhalten und darin bewegen. Dies betrifft insbesondere die Korridor- und Treppenbereiche. Räume, in denen zusätzlich eine explizite Maskenpflicht gilt, sind entsprechend gekennzeichnet.
- In den Klassenzimmern gilt eine fixe Sitzordnung, damit ist das Tragen einer Maske nicht obligatorisch. Im Unterricht beschränkt sich die Maskenpflicht auf Situationen,

wo die fixe Sitzordnung nicht eingehalten werden kann: Beispielsweise, wenn sich Jugendliche im Klassenzimmer bewegen oder bei speziellen Unterrichtssequenzen (Labor, Gruppenarbeit etc.).

- Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske in Situationen, wo sie den Mindestabstand von 1.5 m zu den Jugendlichen nicht einhalten.
- Das Tragen eines Visiers als Alternative zur Maske gewährt keinen genügenden Schutz, es muss auch dann zwingend eine Maske getragen werden. So wird die Schutzwirkung jedoch insgesamt zusätzlich verstärkt (spezifischer Schutz der Augen).
- Schülerinnen und Schüler müssen ihre Masken selbst mitbringen. Für die Lehrpersonen und Mitarbeitenden stellt die Schule als Arbeitgeberin Masken zur Verfügung.

Personenfluss und Aufenthalt auf dem Schulareal

- Die Personenflüsse auf dem Schulgelände werden soweit möglich minimiert und erfolgen richtungstrennt. Im Grundsatz gilt Rechtsverkehr. Bodenmarkierungen und Kennzeichnungen in den Gebäuden geben den Raster vor und dienen der Orientierung. Sie sind einzuhalten.
- Die Korridor-/Treppenhausbereiche dienen der Mobilität und sind keine Aufenthaltszonen. Ansammlungen vor Treppen und Zimmern sind zu vermeiden. Vorhandene Tische und Stühle dürfen einzig für Einzel-/Gruppenstudium oder Gruppenarbeiten im Auftrage einer Lehrperson benutzt werden. Tische und Stühle dürfen nicht verschoben werden. Es gilt Maskenpflicht.
- Die Garderobenschränke im Korridorbereich des Hauptgebäudes dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln benutzt werden. Eine Ansammlung davor ist zu vermeiden. Die Zuordnung zur einzelnen Schülerin und zum einzelnen Schüler ist über die Schlüsselnummer dokumentiert.
- Essen ist in den Korridor- und Treppenbereichen nicht erlaubt. Den Klassen werden für die Mittagspause Zimmer zugeteilt.
- Bei spezifischen Räumen sowie sanitären Anlagen und Garderoben sind die Angaben zur erlaubten maximalen Personenanzahl zu befolgen. Abgesperrte Infrastruktur und/oder Mobilien dürfen nicht benutzt werden.
- Die Präsenz Dritter auf dem Areal und in den Schulgebäuden wird auf das Nötigste beschränkt.

Spezifische Unterrichtssituationen

- Im Musik- und Instrumentalunterricht gelten die Vorgaben von Musikverbänden, ergänzend zu den Hygiene- und Abstandsregeln des Bundes. Gesangsunterricht und Choranlässe sind am Schutzkonzept des SCV ausgerichtet.
- Im Sportunterricht gilt keine Maskenpflicht. Ausserhalb der Sporthalle müssen Masken getragen werden. Es wird auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt verzichtet. Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- Bei der Ausübung von experimentellen Laborarbeiten wird seitens der Schule Schutzmaterial zur Verfügung gestellt (z. B. Schutzmasken und -brillen, Handschuhe, Desinfektionsmittel). Dies gilt auch für praktische Arbeiten im Bildnerischen Gestalten.

Regelmässiges und ausgiebiges Lüften

- Die Räume müssen von den Nutzenden immer gut, mindestens nach jeder Lektion 1x, so lange wie möglich gelüftet werden, damit die Aerosole verdünnt und abgeführt werden. In den Pausen sind Fenster und Türen zu öffnen, damit nach aussen «durchlüftet» wird.
- Es dürfen keine Ventilatoren, mobile Kühlgeräte und dergleichen eingesetzt werden.

Intensivierte Reinigung

- Die Reinigungsfrequenz durch den Hausdienst wird intensiviert.
- Alle häufig genutzten Gegenstände (insbesondere Türgriffe, Treppengeländer, etc.) werden mehrmals täglich vom Hausdienst desinfiziert. Tische werden täglich desinfiziert. Bei sämtlichen Gebäudeeingängen und spezifischen Räumen (z. B. Saal oder Turnhallen) stehen Desinfektionsmittel für alle Schulangehörigen bereit.
- Bei einigen, dahingehend gekennzeichneten Geräten, z. B. bei Kopiergeräten oder Druckern, desinfizieren die Nutzerinnen und Nutzer heikle Flächen im Vorfeld der Nutzung selber (Eigenverantwortung). Entsprechende Mittel sind vor Ort vorhanden.
- Die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen ist zu vermeiden.

Auftretende Krankheitssymptome

- Die betreffende Person informiert das Sekretariat und geht sofort in Selbstisolation!
- Die Räume, in denen sich die betreffende Person aufhielt, werden gelüftet.

- Die betreffende Person begibt sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) nach Hause. Das Sekretariat ist bei der Organisation behilflich.

Isolation und Quarantäne

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, begeben sich in Isolation und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Krankheitsfälle (positiv auf Covid-19 getestet)

- Die Klassenlehrperson fragt bei krankheitsbedingten Abmeldungen nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt. Sie informiert anschliessend immer das Sekretariat und die Schulleitung.
- Ist ein Verdachtsfall als Covid-19-Infektion bestätigt, macht die Schule Meldung an den Bereich Prävention und Sicherheit des MBA und stimmt das weitere Vorgehen ab. Vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordnete Massnahmen werden durch die Schule umgesetzt.
- Die Schule informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Contact Tracing

- Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt allen Schulbeteiligten die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp. Je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.
- Kontaktdaten können von der Schule im Rahmen des Contact Tracing an kantonale Behörden weitergegeben werden (z. B. bei einem positiven Covid-19-Fall eines/einer Schulangehörigen).